

Satzung
für den
„Verein für militärhistorische Forschung e. V.“
Stuttgart

§1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein für militärhistorische Forschung“. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.

§2 Aufgabe, Zweck

Zweck des Vereins ist die militärhistorische Forschung für den Zeitraum 1919 – 1945 in Deutschland und Europa.

Ziel ist die Hilfe und Unterstützung der Mitglieder untereinander und von Nicht-Mitgliedern sowie Organisationen bei der Recherche auf diesem Gebiet, vor allem bei der Recherche nach familiären bzw. persönlichen Schicksalen und Gegebenheiten. Dabei soll vor allem die Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen, die dem Einzelnen oft nicht möglich bzw. bekannt sind, unterstützt werden.

Der Verein betreibt geeignete Projekte zur Realisierung dieser Zielsetzung, darunter eine Internet-Seite, Mailing-Listen und Exkursionen sowie Recherchen in öffentlichen Archiven und Bibliotheken.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Volksbund Deutscher Kriegsgräber e.V., der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden soll.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich aus ordentlichen Mitgliedern zusammen, die die satzungsgemäßen Aufgaben unterstützen und aktiv vertreten.

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet der Vorstand abschließend.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft des Vereins ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet wird. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein, bei juristischen Personen darüber hinaus durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, insbesondere gegen Satzung, Grundsätze oder Beschlüsse des Vereins verstoßen hat, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ordentliche Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie nach vorheriger schriftlicher Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand geraten.

§5 Förder- und Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern des Vereins werden Mitgliederbeiträge erhoben. Die werden vom Vorstand festgesetzt. Die Beträge sind bei Eintritt in den Verein und anschließend halbjährlich auf das Eintrittsdatum folgend zu entrichten.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Beschluss über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
- b) Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
- c) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß §11 Abs. 1,
- e) Wahl der Revisoren.

§8 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einberufen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Vereins dies schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden dabei nicht gezählt. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

Ornungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig ohne Berücksichtigung der Anzahl der erschienenen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§11 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während einer Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied und zwar bis zur folgenden Mitgliederversammlung.

Vorstandsmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen bedarf, abberufen werden. Der Antrag

auf Abberufung eines Vorstandsmitgliedes muss Bestandteil der Tagesordnung gem. §8 dieser Satzung sein.

§12 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Dem Vorstand bleiben folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- b) Entwurf des Haushaltsplanes,
- c) Abschluss von Verträgen, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes regelt,
- d) Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Begründung von Verbindlichkeiten, die im Einzelfall eine vom Vorstand festzusetzende Höhe überschreiten,
- e) Personalentscheidungen unter Mitwirkung der hauptamtlichen Mitarbeiter,
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- g) Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- h) Vorlage des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung.

Einzelheiten der Geschäfts- und Betriebsführung kann der Vorstand durch Geschäftsordnung regeln.

§13 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied schriftlich mit Angabe der Tagesordnung in der Regel unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einberufen.

Bei Beschlüssen des Vorstandes entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§14 Protokollierung der Sitzungen

Über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse werden wörtlich in das Protokoll aufgenommen.

§15 Revisoren

Die Revisoren haben das Recht, jederzeit mit einer Ankündigung von einer Woche die Geschäfte des Vereins auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu überprüfen. Eine Prüfung hat spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung, in welcher Wahlen stattfinden, zu erfolgen.

§16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Versammlung vertretenen, gültigen Stimmen beschlossen werden. Der Antrag auf Liquidation muss Bestandteil der Tagesordnung gem. §8 sein.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorsitzende vertretungsberechtigter Liquidator.

Die vorstehenden Bedingungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen als im §16 Abs. 1 genannten Grunde die Rechtsfähigkeit verliert.